

3. Änderungssatzung vom 07.06.2021

**zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016
– Friedhofssatzung -**

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153),

der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland – Pfalz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. Seite 69), und

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016 – Friedhofssatzung - wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Ferner ist ein Bestattungsplatz nach dem Konzept FriedWald® angelegt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied - Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) für das Friedhofswesen – Friedhofssatzung – vom 18. November 2016 bleiben unberührt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuwied, den 07.06.2021


(Einig)
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.